



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. März 2014
(OR. fr)**

6917/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0339 (COD)**

**CODEC 561
SAN 97
PHARM 22
MI 211
CADREFIN 38**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (**erste Lesung**) - Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. November 2011 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 168 Absatz 5 AEUV stützt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. Februar 2012 abgegeben². Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 4. Mai 2012 abgegeben³.

¹ Dok. 16796/11.

² ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 102.

³ ABl. C 225 vom 25.7.2012, S. 223.

3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 26. Februar 2014 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 105/13 bei Enthaltung der ungarischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 6833/14.